

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0719/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	09.07.2019	Entscheidung

Satzung zur Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz

Beschlussentwurf:

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahr 2020 wird die gesetzlich vorgegebene Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um ... Personen auf ... Personen für die Wahlperiode 2020-2025 verringert und die beigefügte Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Zahl der zu wählenden Ratsvertreter ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Sie richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl.

Die Zahl der zu wählenden (Rats-) Vertreter beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000 bis 30.000 – so auch für Radevormwald – 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG können die Gemeinden durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. § 3 Abs. 2 Satz 3 KWahlG sieht vor, dass bestehende Satzungen bestehen bleiben, sofern sie nicht verändert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzungen zur Verkleinerung der Räte ausdrücklich lediglich für die laufende Wahlperiode oder befristet erlassen wurden.

In der Sitzung des Rates am 12.03.2013 hat der Rat beschlossen, für die aktuell laufende Legislaturperiode die Anzahl der zu wählenden Vertreter um 2 Personen von 38 auf 36 Personen in 19 auf 18 Wahlbezirke gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu verringern.

Da dies nur für die aktuelle Legislaturperiode gilt, bedarf es eines neuen Satzungsbeschlusses, wenn die Regelung auch für die neue Legislaturperiode gelten soll. Die Möglichkeit, von einer Verringerung Gebrauch zu machen, ist bis zum 31.07.2019 befristet.

Die neu gefasste Satzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage: Satzung zur Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat für die Legislaturperiode 2020 -2025 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz